



Schulgeldkonzept der Privaten Montessori- Grundschule Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen e.V. Weiden

Vorbemerkung

Der Trägerverein Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen Integration behinderter Menschen Weiden und Umgebung e.V. betreibt als freier Träger die Private Montessori-Grundschule Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen e.V. Weiden als verlässliche Halbtagschule mit anschließender Mittagbetreuung bis 14 Uhr. Für den Besuch der Schule wird ein Schulgeld und für die Mittagsbetreuung ein Elternbeitrag erhoben.

1. Grundlage unseres Kostenrahmens

Als Träger der Privaten Montessori-Grundschule Weiden tragen wir die Verantwortung dafür, dass unsere Schülerinnen und Schüler gleichermaßen Zugang in unsere reformpädagogisch arbeitende Einrichtung erhalten, unabhängig von Herkunft, Stand, Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern. Es muss gewährleistet sein, dass eine dahingehende Sonderung gemäß den Leitlinien zur Einhaltung des Sonderungsverbot nach Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz (Schulgeldleitlinien) ausgeschlossen wird.

2. Schulgeld

Als Träger der Privaten Montessori-Grundschule Weiden erheben wir ein jährliches Schulgeld von derzeit 2.880,00 €. Dieses ist in zwölf gleichen Raten à 240,00 € jeweils am ersten Werktag eines jeden Monats zu überweisen.

2.1 Möglichkeit der Ermäßigung des Schulgelds für Geschwisterkinder

Für Kinder, deren Geschwister bereits die Privaten Montessori-Grundschule Weiden besuchen, wird eine Ermäßigung des Schulgeldes gewährt. Hier beträgt das monatliche Schulgeld 180,00 €.

Die Ermäßigung bleibt solange wirksam, bis das Geschwisterkind die Schule verlässt. Danach gilt das vertraglich vereinbarte reguläre Schulgeld.

2.2 Quereinsteiger

Für Kinder, die als Quereinsteiger in unsere Schule aufgenommen werden, kann ein zusätzliches Schulgeld bis zu 100€ erhoben werden, wenn aufgrund des Leistungsstandes oder anderer Förderschwerpunkte zusätzliche Maßnahmen für den Einstieg in unser reformpädagogisches Bildungssystem erforderlich sind. Dieser Betrag fällt solange an, bis sich der Schüler/die Schülerin in den reformpädagogischen Schulalltag eingelebt hat, die für die jeweilige Jahrgangsstufe relevanten, bzw. als Grundlage notwendigen Montessori-Materialien kennenlernen konnte und ab diesem Zeitpunkt keine über das Maß hinausgehende Einzelbetreuung zur Materialarbeit mehr benötigen wird.

2.3 Förderplatz

Für Kinder, die mit nennenswerten Auffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich in unsere Schule aufgenommen werden, kann ein zusätzliches Schulgeld in Höhe von 100 € erhoben werden.

Dies tritt in Kraft, wenn Maßnahmen notwendig sind, die das übliche Maß überschreiten, beispielsweise bei erforderlichen

- umfangreichen Gesprächen mit dem Kind
- umfangreichen Gesprächen mit seinen Eltern
- umfangreichen Fallbesprechungen in der Lehrerkonferenz
- umfangreichen Gesprächen mit therapeutischen Einrichtungen
- Gewährleistung von Einzelbetreuung in Unterrichts- oder Pausensituationen, z.B. um andere Schüler vor Übergriffen zu schützen.

Dieser Betrag fällt solange an, bis die oben angeführten Maßnahmen nicht mehr benötigt werden. Ausgenommen sind Kinder, die aufgrund einer vorliegenden Diagnose einen besonderen Förderrahmen benötigen.

2.4 Möglichkeit der Ermäßigung des Schulgelds in Härtefällen

In besonderen Härtefällen (z. B. aufgrund eines geringen Familieneinkommens oder bei Bezug von Sozialleistungen) kann der Schulträger auf schriftlichen Antrag das Schulgeld ermäßigen oder in Form von Freiplätzen vollständig erlassen. Daraus entstehende notwendige Kompensationsleistungen in Form von vereinbarten Mitwirkungshandlungen sind individuell zu vereinbaren.

Transparent gemacht werden die verschiedenen alle angebotenen Möglichkeiten zur Vermeidung einer finanziellen Überforderung bei öffentlichen Veranstaltungen, Hospitationen, auf der Homepage und im Besonderen im Aufnahmegespräch. Diese Hinweise werden im Protokoll des Aufnahmegesprächs dokumentiert.

Auch wenn Familien während ihrer Zeit an unserer Schule in eine finanzielle Notlage geraten, bestehen die oben aufgeführten Möglichkeiten der Schulgeldermäßigung.

Maßgebend für die Höhe der Ermäßigung ist der im Lohn- bzw. Einkommens-Steuerbescheid des Vorjahres festgestellte „Gesamtbetrag der **positiven** Einkünfte“ (= „Gesamtbetrag der Einkünfte“, bereinigt um eventuelle Verluste aus Vermietung und Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft usw./bei alleinerziehendem Elternteil zuzüglich bzw. abzüglich aller Unterhaltsleistungen, soweit sie im „Gesamtbetrag der positiven Einkünfte“ nicht bereits enthalten sind).

Der Ermäßigungsantrag (siehe Anhang „Antrag auf Schulgeld-Ermäßigung aus sozialen Gründen“) muss zusammen mit den entsprechenden Nachweisen/Belegen eingereicht werden. Anträge sind zu stellen an den Ermäßigungsausschuß der Privaten Montessori-Grundschule Weiden, Wiesendorfer Straße 3, 92637 Weiden.

Eine mögliche Ermäßigung kann frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung in Kraft treten.

Der Ermäßigungsausschuss setzt sich zusammen aus der Schulleitung und einem Vorstand. Er prüft den vorliegenden Sachverhalt individuell und entscheidet einstimmig und verbindlich. Ist keine Einigung möglich, kann der Ermäßigungsausschuss die gesamte Vorstandschaft zur Entscheidungsfindung hinzuziehen.

Die Entscheidung über eine Ermäßigung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin und der Vorstandschaft des Trägers schriftlich mitgeteilt. Sie gilt maximal für ein Schuljahr. Ein Folgeentscheid muss rechtzeitig neu beantragt werden.

Die Ermäßigung gilt nur, solange die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des/der Erziehungsberechtigten eine Schulgeldminderung rechtfertigen.

Jede nachhaltige Veränderung der Bedingungen, die zur individuellen Ermäßigungsentscheidung geführt haben, ist dem Ermäßigungsausschuss unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

2.5 Nachträgliche Änderung des Schulgeldes

Zur Anpassung an einen veränderten Finanzbedarf kann der Schulträger das Schulgeld in den Grenzen billigen Ermessens, jeweils zum Beginn eines Schuljahres, neu festsetzen. Die Änderung des Schulgeldes wird dem/den Erziehungsberechtigten spätestens drei Monate vor Beginn des Schuljahres, ab dem die Änderung gilt, mitgeteilt. Führt eine solche Neufestsetzung zu einer Erhöhung des Schulgeldes, die die Erhöhung der allgemeinen Lebenshaltungskosten (maßgeblich ist der Verbraucherpreisindex für Bayern) um mehr als Zehn von Hundert, ausgehend vom letzten Jahr der Schulgeldanpassung, übersteigt, so kann/können der/die Erziehungsberechtigten diesen Vertrag innerhalb von vier Wochen ab Mitteilung der Erhöhung außerordentlich kündigen. Die Kündigung hat in diesem Fall schriftlich zu erfolgen.

3. Mittagsbetreuung

Die Mittagsbetreuung wird nach Unterrichtschluss bis 14 Uhr angeboten. Sie findet von Montag bis Freitag an allen Schultagen, auch bei vorzeitigem Unterrichtschluss (z. B. bei Ferienbeginn) statt.

Träger der Mittagsbetreuung ist der Verein Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen Integration behinderter Menschen Weiden und Umgebung e.V.

3.1 Gebühren für die Mittagsbetreuung

Die Gebühr für die Nutzung der Mittagsbetreuung beträgt derzeit pro Kind und Monat 39,00 €. Diese ist jeweils am ersten Werktag des jeweiligen Monats zu überweisen. Im Monat August fallen keine Gebühren an.

3.2 Ermäßigung der Gebühren für die Mittagsbetreuung

Ermäßigungen des Kostenbeitrages Mittagsbetreuung sind nicht vorgesehen.

4 Mittagessen

An drei Tagen in der Woche bieten wir an unserer Schule einen Mittags-Snack an. Es ist für die Schüler*innen tagesaktuell möglich, vor Unterrichtsbeginn eine Essensbestellung bei uns aufzugeben und in bar die anfallenden Kosten zu bezahlen.

Die Speisekarte mit den entsprechenden Preisen kann im Aushang eingesehen werden.

Darüber hinaus bieten wir als kostenlosen Zusatz-Service an, mitgebrachtes Essen für unsere Schülerinnen und Schüler in der Mikrowelle zu erhitzen.

4.1 Möglichkeit einer Kostenübernahme

Im Rahmen der kommunalen Bildungs- und Teilhabeleistungen kann beim zuständigen Amt für wirtschaftliche Hilfen – Abteilung soziale Sicherung – eine Kostenübernahme für gemeinschaftliches Mittagessen beantragt werden.

5. Seminare und Lehrgänge

Gebühren für Seminare und Lehrgänge werden nach Aufwand festgesetzt und mit der Einladung bekannt gegeben. Die Teilnahme ist den Eltern freigestellt.

6. Zahlungsmodus

Die Zahlung aller Gebühren entsprechend der vorliegenden Verträge (Schulvertrag, Vereinbarung zur Mittagsbetreuung) erfolgt jeweils am ersten Werktag eines Monats per Dauerauftrag/Überweisung.

In Bayern beginnt das Schuljahr jeweils am 1. August und endet am 31.07. eines jeden Jahres. Aus diesem Grund ist auch das erste Schulgeld gemäß Schulvertrag zum 01.08. zu entrichten und endet mit der letzten vertraglich vereinbarten Zahlung, spätestens im Juli des betreffenden Jahres, in dem das Kind die Schule verlässt.

Schulgeldzahlungen und die Gebühren für die Mittagsbetreuung können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden.

7. Inkrafttreten

Vorstehendes Schulgeldkonzept tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft.